

Polizeireglement der Gemeinde Visp vom 31. März 2009

Eingesehen:

- Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0)
- Art. 69, Art. 75 Abs. 1 und 2, Art. 78 Abs. 3 sowie Art. 79 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Wallis (KV, GS-VS 101.1)
- Art. 2 Abs. 2, Art. 6 lit. b und Art. 17 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes (GemG, GS-VS 175.1)
- Art. 8 Ziff. 1 des Organisationsreglementes der Gemeinde Visp
- Art. 60 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGStGB, GS-VS 311.1)
- Die Strafprozessordnung des Kantons Wallis (StPO, GS-VS 312.0)
- Das kantonale Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA, GS-VS 170.2)

Auf Antrag des Gemeinderates beschliesst die Urversammlung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Geltungsbereich

1. Das vorliegende Gemeindereglement ahndet die unter Strafe gestellten Übertretungen und legt fest, wie die Gemeinde die Polizeiaufgaben erfüllt, die ihr durch Gesetz zugewiesen oder vorbehalten sind; dies in Anwendung der Vorschriften des Bundesrechts und des kantonalen Rechts oder in Ergänzung zu anderen Reglementen der Gemeinde.
2. Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements gelten auf dem Gebiet der Gemeinde Visp.
3. Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Artikel 2

Gemeinderat

1. Die Behörde im Sinne des vorliegenden Reglements ist der Gemeinderat.
2. Der Gemeinderat kann seine Entscheidungs- oder Interventionskompetenzen an einzelne seiner Mitglieder oder an die Abteilungen und Dienststellen der Verwaltung delegieren.

Artikel 3

Auftrag, Aufgaben und Organisation

1. Die Behörde verfügt im Ressort Öffentliche Sicherheit über ein von einem Abteilungsleiter geführtes Polizeikorps, dessen Hauptaufträge darin bestehen:
 - a. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung;
 - b. Anordnung von Massnahmen, um drohende Gefahren für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erkennen, zu verhindern und zu beseitigen;
 - c. Sicherstellung der Einhaltung der Gesetze im allgemeinen sowie der Gemeindereglemente im besonderen;
 - d. Wahrnehmung und Umsetzung von Präventionsaufgaben;
 - e. Gewährleistung regelmässiger und bürgernaher Präsenz;
 - f. Information der Bevölkerung über Sicherheit und Prävention.
2. Der Gemeinderat ist ermächtigt, Aufgaben und Organisationen in einem Dienstreglement zu präzisieren und festzulegen.

Artikel 4

Interventionen

1. Falls notwendig, insbesondere wenn eine Intervention von Bürgern angefordert wird oder bei Notrufen, kann die Polizei auch im privaten Bereich einschreiten.
2. Die Polizei hat das Recht, eine Person zu verhaften, wenn die Voraussetzungen für eine sofortige Verhaftung gegeben sind.

Artikel 5

Videüberwachung

1. Die Videüberwachung dient dem Schutz der Öffentlichkeit und der Sicherheit. Sie soll insbesondere Personen, die sich im öffentlichen Raum (Strassen, Plätze, Gebäude, Parkanlagen etc.) aufhalten, vor Aggressionen und Belästigungen schützen sowie zur Verhinderung von Vandalismus beitragen.
2. Die Bevölkerung wird mittels Hinweistafeln auf die Videüberwachung aufmerksam gemacht.
3. Öffentliche Plätze und Strassen können mit Videokameras, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen, überwacht werden.
4. Der Gemeinderat kann nach vorgängiger Publikation eine örtlich und zeitlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche eine Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist.
5. Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach 96 Stunden vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren. Die Sichtung des Beweismaterials erfolgt durch die Gemeindepolizei.
6. Die missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete Überwachungs-massnahmen zu verhindern.
7. Der Privatbereich von Personen darf nicht überwacht werden.

II. ÖFFENTLICHE RUHE, ORDNUNG UND SICHERHEIT

Artikel 6

Grundsatz

Jedes Verhalten, welches die öffentliche Ruhe und Ordnung stört oder mittels dessen die Sicherheit von Personen und Gütern gefährdet wird, ist verboten.

Artikel 7

Identifizierung

1. Jede Person muss sich den zur Feststellung ihrer Identität notwendigen Kontrollen im Rahmen des Auftrages der Polizei unterziehen.
2. Kann sich eine Person nicht ausweisen, macht sie unrichtige Angaben oder hat sie sich strafbar gemacht, kann sie auf den Polizeiposten geführt werden.

Artikel 8

Unterstützung der Gemeindepolizei

1. Jede Person, die dazu aufgefordert wird, hat die Polizei und jeden anderen Behördenvertreter in der Ausführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
2. Jede Person ist verpflichtet, der Polizei bei Sachverhaltsaufnahmen oder Untersuchungen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Artikel 9

Diensterschwerung

Jede Person, welche die Polizei in der Ausübung ihrer Funktion behindert oder sich einer ihr angezeigten Anordnung oder Aufforderung widersetzt, macht sich strafbar.

Artikel 10

Suchtmittelkonsum

1. Der Konsum von Alkohol oder anderen Suchtmitteln auf Schulhaus- und Kindergartenarealen sowie auf Kinderspielplätzen ist verboten. Der Gemeinderat kann bei Anlässen Ausnahmen bewilligen.
2. Jugendlichen vor Vollendung des 16. Altersjahres ist der Suchtmittelkonsum auf öffentlichem Grund und Boden und in öffentlichen Gebäuden verboten.
3. Wer in angetrunkenem oder berauschem Zustand Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist, kann während der Dauer des Rauschzustandes in Polizeigewahrsam genommen werden.

Artikel 11

Ruhestörung

1. Die Nachtruhezeit gilt von 22.00 bis 07.00 Uhr. Es ist verboten, andere in dieser Zeit durch übermässigen Lärm und lärmintensive Verrichtungen, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Feuerwerk, Benutzung von Motorfahrzeugen, Betrieb von Lautsprechern und anderen Anlagen, Maschinen oder Arbeit zu stören oder zu belästigen. Ausnahmen benötigen eine Bewilligung des Gemeinderates.
2. Es ist verboten, wider besseres Wissen Sicherheits- und Gesundheitsdienste zu alarmieren, Alarmvorrichtungen in Betrieb zu setzen oder deren Wirkung zu beeinträchtigen.

Artikel 12

Jugendschutz

Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, sich nach 23.00 Uhr ohne Begleitung erwachsener Verantwortlicher auf Strassen, Plätzen und an öffentlichen Orten aufzuhalten.

Artikel 13

Prostitution

1. Jede Person, die sich der Prostitution hingibt oder dies beabsichtigt zu tun, hat sich bei der Polizei anzumelden.
2. Die Strassenprostitution ist verboten.

Artikel 14

Bettelei

Die Bettelei auf öffentlichem Grund und Boden ist verboten.

Artikel 15

Campieren

Das Campieren und Übernachten auf öffentlichem Grund und Boden ist nur in den von der Gemeinde dafür bezeichneten Zonen gestattet.

III. TIERPOLIZEI

Artikel 16

Tierhaltung

1. Tiere sind artgerecht und so zu halten, dass niemand in unzumutbarer Weise belästigt wird und weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährdet oder bedroht werden.
2. Der Gemeinderat kann für Hundehalter ein spezielles Merkblatt erlassen.

IV. LANDSCHAFTSPOLIZEI

Artikel 17

Begiessung / Berieselung / Bewässerung

Es ist verboten, Berieselungs- und Wässerwasser abzuleiten oder in unberechtigter Weise zu benutzen. Jeder hat sich an die von der Gemeinde erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben usw. zu halten.

Artikel 18

Landschaftspflege

1. Grundeigentümer sind verpflichtet, der Vergandung ihres Bodens entgegenzuwirken.
2. Bei Unterlassen dieser Pflichten und nach erfolgter Vorwarnung werden die entsprechenden Arbeiten von Amtes wegen und auf Kosten der Eigentümer vorgenommen.

V. POLIZEI DES ÖFFENTLICHEN BEREICHS

Artikel 19

Gesteigerter Gemeingebrauch

1. Der Gemeinderat kann für einzelne Anlagen und/oder Plätze spezielle Benutzungsreglemente erlassen.
2. Jede Handlung, welche die Sicherheit von Personen und Gütern gefährdet, den Verkehr stört, den Gemeingebrauch behindert, gegen spezielle Benutzungsreglemente verstösst oder eine Gefahr für den öffentlichen Bereich darstellt, ist verboten.
3. Der gesteigerte Gemeingebrauch von öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.
4. Einen gesteigerten Gemeingebrauch ohne Bewilligung kann die Gemeindebehörde aufheben und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes anordnen.
5. Bei Nichtbefolgen der Anordnungen kann die Ersatzvornahme auf Kosten der Verursacher angeordnet werden.

Artikel 20

Bewilligungsverfahren

1. Die Ausübung jeglicher beruflichen, gewerblichen, handwerklichen, unterhalterischen und künstlerischen Tätigkeit sowie die Durchführung von Messen, Märkten, Ausstellungen, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund und Boden oder in öffentlichen Lokalen unterliegt der Bewilligungs- und/oder Patentpflicht.
2. Kundgebungen und Demonstrationen auf öffentlichem Grund und Boden sind bewilligungspflichtig.
3. Die Behörde entscheidet über die Erteilung oder die Verweigerung einer Bewilligung sowie über sämtliche Auflagen und Bedingungen.

Artikel 21

Kontrollen und Massnahmen

1. Die Polizei hat freien Zugang zu sämtlichen Orten und öffentlichen Lokalitäten, welche für Anlässe und Kundgebungen benutzt werden.
2. Die Polizei kann die sofortige Unterbrechung jedes Anlasses oder jeder Kundgebung anordnen, wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Artikel 22

Vermummung / Wegweisung

1. Es ist verboten, sich bei bewilligungspflichtigen Kundgebungen oder Demonstrationen unkenntlich zu machen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
2. Die Gemeindepolizei kann zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr ereignisbezogen einzelne Personen oder Personengruppen von klar definierten Örtlichkeiten wegweisen und weitere notwendige Massnahmen treffen.

Artikel 23

Aushängeschilder, Reklamen und Anhänge

1. Das Anbringen von Werbeplakaten ist ausschliesslich an den für diesen Zweck bestimmten Standorten und Stellen erlaubt.
2. Nur denjenigen Unternehmen, die über eine entsprechende Bewilligung und Vereinbarung mit der Gemeinde verfügen, ist es erlaubt, Werbe-, Plakat- und Anschlagflächen aufzustellen und zu betreiben.
3. Die Behörde kann jegliches Aushängen und Aufstellen von Plakaten, welche der öffentlichen Ordnung widersprechen, verbieten und/oder beenden.

Artikel 24

Entfernung von Fahrzeugen

1. Die Polizeiorgane können das Entfernen von Fahrzeugen anordnen, falls diese in unerlaubter Weise derart parkiert sind, dass sie eine Gefahr für die übrigen Strassenbenutzer darstellen oder den Verkehr oder die Durchführung eines Anlasses schwerwiegend stören und Fahrzeuginhaber oder Fahrer nicht innert nützlicher Frist erreicht werden können oder sich letztere weigern, den Anordnungen Folge zu leisten.
2. Die durch dieses Vorgehen entstandenen Kosten und Aufwendungen gehen zu Lasten von Fahrzeuginhaber oder Fahrer.

Artikel 25

Kontrollschilder

Fahrzeuge auf öffentlichem Grund und Boden benötigen Kontrollschilder.

VI. ÖFFENTLICHE HYGIENE UND GESUNDHEIT

Artikel 26

Grundsatz

Jede Handlung oder jeder Zustand, der den Hygieneanforderungen widerspricht oder die öffentliche Gesundheit gefährdet, ist untersagt.

Artikel 27

Sauberkeit des öffentlichen Grund und Bodens

1. Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen.
2. Strassen, Wege und Gehsteige oder Teile des privaten Bereichs, die der öffentlichen Nutzung freistehen, müssen durch die Benutzer und Anwohner in einem sauberen, hindernisfreien und sicheren Zustand gehalten werden, so dass ihre Benutzung nicht behindert ist.
3. Das verunreinigende Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt (Littering).
4. Es ist verboten, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.
5. Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

VII. STRAFBESTIMMUNGEN

Artikel 28

Verschulden und Verantwortlichkeit

Die unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Artikel 29

Strafen

1. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Polizeireglements werden mit Bussen bis Fr. 5'000.-- bestraft. Gleichzeitig wird die Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt.
2. Mit Einverständnis der verurteilten Person kann anstelle der obgenannten Strafen gemeinnützige Arbeit im Dienst der Gemeinde Visp verrichtet werden, wobei 4 Stunden gemeinnütziger Arbeit einer Geldbusse von Fr. 100.-- oder einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe entsprechen. Geldbussen unter Fr. 100.-- werden nicht in gemeinnützige Arbeit umgewandelt.
3. Im Übrigen gelangen die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) zur Anwendung.

Artikel 30

Verfahren

Für das Verfahren vor dem Polizeigericht gelten die Bestimmungen der anwendbaren Strafprozessordnung (StPO).

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 31

Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden Strafbestimmungen anderer Gemeindereglemente aufgehoben. Das vorliegende Polizeireglement tritt an die Stelle desjenigen vom 29.10.1996, das hiermit aufgehoben wird.

Das Polizeireglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 31. März 2009 verabschiedet und an der Urversammlung vom 27. Mai 2009 durchberaten und beschlossen worden. Die Genehmigung durch den Staatsrat ist am 2. September 2009 erfolgt.

GEMEINDE VISP

Der Präsident:

Der Schreiber:

René Imoberdorf

Thomas Anthamatten